



Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. 1974, 408), §§ 60 Absatz 1, 36 Absatz 2, 24, 33 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), gibt sich die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen mit Beschluss vom 3. Dezember 2018 folgende Geschäftsordnung:

Inhalt

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen.....	2
I. Konstituierung, Sitzordnung.....	2
§ 1 Konstituierung	2
§ 2 Sitzordnung.....	2
II. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung	3
und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen	3
§ 3 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung	3
§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsichtsrecht	3
§ 5 Anfragen	3
§ 6 Amtsführung der Mitglieder der Verbandsversammlung.....	4
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit.....	5
§ 8 Vertretungsverbot.....	5
§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit	5
2. Teil: Besondere Bestimmungen für Sitzungen.....	6
I. Formelle Anforderungen an Sitzungen der Verbandsversammlung	6
§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz	7
§ 11 Verhandlungsgegenstände.....	7
§ 12 Einberufung	7
§ 13 Tagesordnung.....	8
§ 14 Beratungsunterlagen.....	8
§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung.....	8
§ 16 Beratung und Verhandlungsablauf	9
§ 17 Vortrag, beratende Mitwirkung in der Verbandsversammlung.....	9
II. Rede- und Antragsordnung	9

§ 18 Redeordnung	9
§ 19 Persönliche Erklärungen	10
§ 20 Sachantrag	10
§ 21 Verhandlungsantrag	11
§ 22 Antrag zur Geschäftsordnung	11
III. Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen.....	12
§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	12
§ 24 Abstimmungen	13
§ 25 Wahlen	14
IV. Sitzungsordnung.....	15
§ 26 Allgemeine Verhaltensregeln	15
§ 27 Handhabung der Ordnung und Hausrecht.....	15
V. Beschlussfassung durch schriftliches oder elektronisches Verfahren und Offenlegung. 16	
§ 28 Schriftliches und elektronisches Verfahren	16
§ 29 Offenlegung	16
VI. Niederschrift	17
§ 30 Inhalt der Niederschrift	17
§ 31 Führung der Niederschrift	17
§ 32 Anerkennung der Niederschrift.....	17
§ 33 Einsichtnahme in die Niederschrift, Mehrfertigungen	18
3. Teil: Schlussbestimmungen	18
§ 34 Auslegung der Geschäftsordnung	18
§ 35 Abweichungen von der Geschäftsordnung	18
§ 36 Änderungen der Geschäftsordnung	19
§ 37 Inkrafttreten	19

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

I. Konstituierung, Sitzordnung

§ 1

Konstituierung

- (1) Die neugewählte Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung nach erfolgter Wahl einberufen. Die Verbandsversammlung konstituiert sich mit ihrer ersten Verbandsversammlungssitzung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende verpflichtet die Mitglieder der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

§ 2

Sitzordnung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sitzen nach der Zugehörigkeit zum jeweiligen Verbandsmitglied. Kommt keine Einigung zu Stande, bestimmt der Verbandsvorsitzende die Sitzordnung der Verbandsmitglieder. Die Sitzordnung innerhalb der Verbandsmitglieder wird vom jeweiligen Stimmführer festgelegt.

II. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden grundsätzlich im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie unterliegen jedoch den Weisungen der Verbandsmitglieder.

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsichtsrecht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können in allen Angelegenheiten des Verbands und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet (Unterrichtungsrecht). Ort, Zeitpunkt und Form der Unterrichtung liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Verbandsvorsitzenden.
- (2) Ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann in Angelegenheiten im Sinne von Absatz 1 verlangen, dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird (Akteneinsichtsrecht). Wird ein Ausschuss bestellt, müssen in diesem die Antragsteller vertreten sein. Abschriften, Kopien oder die Überlassung von Akten können nicht verlangt werden. Der Akteneinsichtsausschuss muss der Verbandsversammlung über das Ergebnis seiner Arbeit berichten. Sitzungen des Akteneinsichtsausschusses sind nichtöffentlich. Die Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Unterrichtung nach Absatz 1 und die Akteneinsicht nach Absatz 2 haben innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 60 Absatz 1 GemO, § 5 Absatz 2 GKZ i. V. m. § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 5

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann an den Verbandsvorsitzenden schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung der Verbandsversammlung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten des Verbands und seiner Verwaltung stellen.
- (2) Schriftliche oder elektronische Anfragen müssen konkret die Tatsachen anführen, über die Auskunft gewünscht wird; sie dürfen nur eine kurze Begründung enthalten. Anfragen dürfen nicht mit allgemeinen politischen Erklärungen ohne Bezug zur Anfrage verbunden werden. Anfragen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, kann der Verbandsvorsitzende zurückweisen.
- (3) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von zwei Monaten zu beantworten. Schriftliche oder elektronische Anfragen können auch am Ende einer Sitzung der Verbandsversammlung vom Verbandsvorsitzenden oder einem Verbandsbediensteten mündlich beantwortet werden.
- (4) Mündliche Anfragen in einer Sitzung der Verbandsversammlung, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig. Die Anzahl der mündlichen Anfragen in einer Sitzung der Verbandsversammlung ist auf zwei Anfragen je Mitglied der Verbandsversammlung begrenzt. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Zusatzfragen müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen. Die Anfragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Verbandsvorsitzende Zeit und Form der Beantwortung mit. Eine Aussprache über mündliche Anfragen findet nicht statt. Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 60 Absatz 1 GemO i. V. m. § 15 Absatz 1 Satz 2 GKZ nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren. Insbesondere sind mündliche Anfragen nichtöffentlicher Art in nichtöffentlicher Sitzung zu stellen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei den nach § 60 Absatz 1 GemO, § 5 Absatz 2 GKZ i. V. m. § 44 Absatz 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 6

Amtsführung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, sind der Vorsitzende und die Geschäftsstelle des Verbands unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden und der Geschäftsstelle des Verbands infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Mitglieder der Verbandsversammlung und die zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie vom Verbandsvorsitzenden bekannt gegeben worden sind.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für hinzugezogene Einwohner und Sachverständige entsprechend.

§ 8

Vertretungsverbot

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Verband nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Verbandsvorsitzende.

§ 9

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 LPartG;
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten;
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 LPartG besteht oder

4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Fall der Nummer 2 auch Ehegatten, Lebenspartner nach § 1 LPartG oder Verwandte ersten Grades:
1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbstständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Verbands angehört;
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag des Verbands angehört oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Absatz 1 Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 finden keine Anwendung, wenn die Entscheidung wegen der Wahrnehmung einer Aufgabe des Verbands ein Verbandsmitglied betrifft, oder wenn sie Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Gemeindeverwaltungsverband ergeben und für alle zum Verband gehörenden Mitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden, sonst dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Mitglieder der Verbandsversammlung und bei Ehrenbeamten die Verbandsversammlung, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Verbandsvorsitzende.
- (6) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss in öffentlicher Sitzung den Ratstisch, in nichtöffentlicher Sitzung den Saal verlassen.

2. Teil: Besondere Bestimmungen für Sitzungen

I. Formelle Anforderungen an Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte der Verbandsversammlung, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann Zutritt.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Der Vorsitzende kann Verbandsbediensteten, Auszubildenden oder Praktikanten des Verbands die Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung gestatten.

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Die Verbandsversammlung verhandelt über Vorlagen des Verbandsvorsitzenden, der Ausschüsse und über gestellte Anträge der Verbandsmitglieder.
- (2) Ein durch Beschluss der Verbandsversammlung erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Einberufung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder

elektronisch beantragt. Der Verhandlungsgegenstand, über den beraten und gegebenenfalls entschieden werden soll, muss konkret angegeben werden. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.

- (4) In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Verbandsvorsitzende stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Verhandlungsgegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann in dringenden Fällen durch schriftlich oder elektronisch auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Verhandlungsanträge gemäß § 21.

§ 14

Beratungsunterlagen

Der Einberufung der Verbandsversammlung fügt der Verbandsvorsitzende die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen schriftlich oder elektronisch bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen möglichst umfassend die Sach- und Rechtslage darstellen und einen Beschlussvorschlag (Beschlussantrag) enthalten.

§ 15

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Verbandsversammlung. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 16

Beratung und Verhandlungsablauf

- (1) Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten, sofern die Verbandsversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Vorsitzende kann Verhandlungsgegenstände vorziehen oder zurückstellen.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand nur dann auf die Tagesordnung genommen werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung oder ihre Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Notfälle.
- (3) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung zu jedem Zeitpunkt unterbrechen.

§ 17

Vortrag, beratende Mitwirkung in der Verbandsversammlung

- (1) Den Vortrag in der Verbandsversammlung hält der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Bediensteten des Verbands, Sachverständigen oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Vorsitzende kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (3) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen der Verbandsversammlung muss er, Bedienstete des Verbands zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

II. Rede- und Antragsordnung

§ 18

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag. Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Der einzelne Wortbeitrag soll nicht länger als fünf Minuten dauern, dies gilt nicht für Erklärungen eines Verbandsmitglieds durch den Stimmführer. Auf Wunsch wird vorab den Stimmführern für Erklärungen das Wort erteilt. Die Reihenfolge der Erklärungen bestimmt sich nach der Einwohnerzahl des

Verbandsmitglieds, beginnend mit dem Verbandsmitglied mit der höchsten Einwohnerzahl.

- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und der Zustimmung des Vorsitzenden zulässig.
- (5) Wortmeldungen werden durch Handzeichen (Heben einer Hand) angezeigt.
- (5) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner sowie Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden.

§ 19

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhält das Wort:
 1. jedes Mitglied der Versammlung, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar vor oder nach der Abstimmung abgegeben werden;
 2. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will.Der Vorsitzende kann die persönliche Erklärung eines Mitglieds der Versammlung nach Satz 1 Nr. 2 auf den Schluss der Aussprache verschieben.
- (2) Persönliche Erklärungen sind durch Handzeichen (Heben einer Hand) und dem Ausruf „Persönliche Erklärung“ anzuzeigen. Persönliche Erklärungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind auf eine Redezeit von zwei Minuten beschränkt.
- (3) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 20

Sachantrag

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann einen Antrag zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachantrag) vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand stellen. Ein Sachantrag muss mit einem Beschlussvorschlag eingeleitet und anschließend kurz begründet werden. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ein Sachantrag schriftlich oder elektronisch abgefasst wird.

- (2) Ein Sachantrag, dessen Annahme finanzielle Auswirkungen für den Verband hat, soll einen Finanzierungsvorschlag enthalten.

§ 21

Verhandlungsantrag

- (1) Auf Antrag eines Verbandsmitglieds ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen (Verhandlungsantrag). Ein Verhandlungsantrag kann nur schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Der Verhandlungsgegenstand, über den beraten und gegebenenfalls entschieden werden soll, muss konkret angegeben werden. Soll ein Beschluss der Verbandsversammlung gefasst werden, soll der Verhandlungsantrag einen Beschlussvorschlag mit Begründung enthalten. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Verbandsversammlung gehören.
- (2) Die Verbandsversammlung kann den auf dem Verhandlungsantrag beruhenden Verhandlungsgegenstand durch mehrheitlichen Beschluss absetzen.
- (3) Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

§ 22

Antrag zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand bis zum Schluss der Beratung über den Verhandlungsgegenstand von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden. Ein Antrag zur Geschäftsordnung unterbricht die Sachberatung. Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist vor Sachanträgen zu verhandeln und abzustimmen.
- (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch Handzeichen (Heben einer Hand) und dem Ausruf „Antrag zur Geschäftsordnung“ angezeigt. Er soll, nachdem der Vorsitzende das Wort erteilt hat, mit einem Beschlussvorschlag eingeleitet werden. Der Antrag zur Geschäftsordnung kann begründet werden. Die Begründung muss sich auf den Antrag beziehen und darf nicht allgemeiner Art sein. Die Redezeit zur Begründung eines Antrags zur Geschäftsordnung beträgt maximal zwei Minuten.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist insbesondere:
1. der Antrag auf Schluss der Debatte (Schlussantrag);
 2. der Antrag, die Rednerliste zu schließen;
 3. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt derselben Sitzung erneut zu beraten;
 4. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand oder die Beschlussfassung zu vertagen;
 5. der Antrag, einen nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher oder einen öffentlichen Verhandlungsgegenstand in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten;

6. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen;
7. der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen;
8. der Antrag, die Sitzung zu schließen.

Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Satz 1 Nr. 5 kann nur in nichtöffentlicher Sitzung gestellt werden.

- (4) Wird ein Schlussantrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und der Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jedes Verbandsmitglied Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.
- (5) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Mitglieder der Verbandsversammlung zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind. Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste kann nur der Vorsitzende oder ein Mitglied der Verbandsversammlung stellen, das selbst zur Sache noch nicht gesprochen hat.
- (6) Wird ein Antrag, den Verhandlungsgegenstand oder die Beschlussfassung zu vertagen angenommen, so ist die Beratung zum Verhandlungsgegenstand beendet und der Verhandlungsgegenstand vom Vorsitzenden in einer der nächsten Sitzungen erneut auf die Tagesordnung zu setzen.
- (7) Wird ein Antrag, einen nichtöffentlichen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu beraten oder einen öffentlichen Verhandlungsgegenstand nichtöffentlich zu beraten angenommen, so ist der Verhandlungsgegenstand in einer der nächsten Sitzungen vom Vorsitzenden erneut auf die Tagesordnung zu setzen.
- (8) Wird ein Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen angenommen, so ist der Verhandlungsgegenstand in einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Ausschusses vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Wird ein Antrag, die Sitzung zu unterbrechen angenommen, so entscheidet der Vorsitzende über die Länge der Unterbrechung. Die Unterbrechung soll mindestens für fünf Minuten erfolgen.
- (10) Wird ein Antrag, die Sitzung zu schließen angenommen, so hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen und die nicht behandelten Verhandlungsgegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

III. Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge ein Beschluss gefasst. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- (2) Die Bürgermeister, im Verhinderungsfalle die zur Vertretung berufenen Personen,

sind in der Verbandsversammlung Stimmführer für das jeweilige Verbandsmitglied.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder der Verbandsversammlung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist.
- (5) Ist die Verbandsversammlung wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der sie beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (6) Ist keine Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder der Verbandsversammlung. Ist auch der Verbandsvorsitzende befangen, findet § 60 Absatz 1 GemO, § 5 Absatz 2 GKZ i. V. m. § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn die Verbandsversammlung ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden bestellt.
- (7) Bei der Berechnung der Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder nach den Absätzen 3 und 4 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Verbandssatzung festgelegten Mitglieder die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Mitglieds der Verbandsversammlung durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (8) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob die Verbandsversammlung beschlussfähig ist.

§ 24

Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen (Heben einer Hand). Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen, durch Erheben von den Sitzplätzen oder durch Namensaufruf nach einer von ihm bestimmten Reihenfolge vornehmen. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden und besteht in der Verbandsversammlung Einigkeit, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

- (2) Anträge sind möglichst positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Sachanträge (Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache) wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Sachanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Verbandsversammlung kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

§ 25

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Über die Ernennung und Einstellung von Verbandsbediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei Beschäftigten.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines von der Verbandsversammlung bestellten Mitglieds oder eines Verbandsbediensteten das Wahlergebnis und gibt es der Verbandsversammlung bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat die Verbandsversammlung hierfür ein Mitglied oder einen Verbandsbediensteten zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds der Verbandsversammlung die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

IV. Sitzungsordnung

§ 26

Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Während einer Sitzung haben Personen, die der Verbandsversammlung nicht angehören oder vom Vorsitzenden nicht zur Beratung hinzugezogen worden sind, keinen Zutritt zum Ratstisch und unmittelbaren Sitzungsbereich. Zuhörer dürfen sich nur im Besucherbereich aufhalten.
- (2) Während einer Sitzung darf nur das Wort ergreifen, wem der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Sonstige laute Äußerungen sind unzulässig.
- (3) Zeichen des Beifalls und der Missbilligung, insbesondere zur Bekundung von Zustimmung oder Ablehnung zu einem sachlichen Wortbeitrag, sind während einer Sitzung grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen ist Beifall, der vom Vorsitzenden oder einem Mitglied der Verbandsversammlung durch ausdrückliches Loben einer oder mehrerer Personen angeregt wird.
- (4) Im Sitzungssaal, im Beratungsbereich wie auch im Besucherbereich, ist das Rauchen verboten.
- (5) Während einer Sitzung sind Bildaufnahmen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden, Tonaufnahmen nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung gestattet.
- (6) Mobiltelefone und andere Empfangsgeräte sind während einer Sitzung auszuschalten oder lautlos zu stellen.
- (7) Das Mitbringen von Tieren in den Sitzungssaal ist untersagt.

§ 27

Handhabung der Ordnung und Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Dem Vorsitzenden stehen zur Ausübung der Ordnung insbesondere folgende Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung:
 1. Verweis zur Sache;
 2. Ordnungsruf (Rüge);
 3. Wortentziehung;
 4. Sitzungsausschluss eines Mitglieds der Verbandsversammlung.Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit soll der Vorsitzende die durch Aufzählung angegebene Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen möglichst einhalten.
- (3) Ein Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, wird vom Vorsitzenden zur Sache verwiesen.

- (4) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das die Ordnung verletzt, sich ungebührlich verhält oder gegen diese Geschäftsordnung verstößt, ist unter Nennung des Namens zur Ordnung zu rufen.
- (5) Einem Redner, der die Ordnung gröblich verletzt, trotz Verweis zur Sache erneut vom Verhandlungsgegenstand abweicht, sich ungebührlich verhält oder gegen diese Geschäftsordnung verstößt, kann das Wort entzogen werden. Nach der Wortentziehung wird dem Redner das Wort vor Erledigung des zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstandes nicht mehr erteilt.
- (6) Mitglieder der Verbandsversammlung können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden (Sitzungsausschluss); mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung, kann die Verbandsversammlung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner und Sachverständige, die zu den Beratungen hinzugezogen worden sind.
- (7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, auf die Einhaltung der Vorschriften dieser Geschäftsordnung verweisen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (8) Der Vorsitzende kann zur Ausübung der Ordnung oder des Hausrechtes die Sitzung unterbrechen.
- (9) Über Ordnungsmaßnahmen findet keine Aussprache statt.

V. Beschlussfassung durch schriftliches oder elektronisches Verfahren und Offenlegung

§ 28

Schriftliches und elektronisches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag (Beschlussvorschlag), über den im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden soll, wird mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 29

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung oder außerhalb einer solchen geschehen.

- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Mitglieder der Verbandsversammlung darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus der Gemeinde Kressbronn a. B. zur Einsicht ausliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag (Beschlussvorschlag) widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

VI. Niederschrift

§ 30

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) In der Niederschrift sollen möglichst die wesentlichen Wortbeiträge und das Abstimmungsverhalten festgehalten werden
- (3) Bei Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder im Verfahren der Offenlegung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 31

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Verbandsvorsitzende keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.

§ 32

Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, vom Schriftführer und mindestens von einem weiteren

Mitglied der Verbandsversammlung jedes Verbandsmitgliedes zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Verbandsvorsitzende als Vorsitzender und Schriftführer.

- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der nächsten Verbandssitzung, spätestens jedoch innerhalb von zehn Monaten, zur Kenntnis zu bringen. Jedem Verbandsmitglied ist eine Ausfertigung des Protokolls zu übersenden. Die Niederschrift zur öffentlichen Sitzung soll den Mitgliedern der Verbandsversammlung vorab elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Über gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung. Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen nicht in das Protokoll eingetragen werden, sondern müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

§ 33

Einsichtnahme in die Niederschrift, Mehrfertigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Den Einwohnern ist nur die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen gestattet.
- (3) Mehrfertigungen zu nichtöffentlichen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten nichtöffentlicher Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden und nur für den Verwaltungsgebrauch angefertigt werden.

3. Teil: Schlussbestimmungen

§ 34

Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung kann die Verbandsversammlung nur auf Grund eines von einem Mitglied der Verbandsversammlung eingebrachten Antrags beschließen.

§ 35

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Einzelne Abweichungen von der Geschäftsordnung kann die Verbandsversammlung beschließen.

§ 36
Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung kann die Verbandsversammlung auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Verbandsmitglieds beschließen. Ein Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung kann frühestens in der nächsten Verbandsversammlung behandelt werden.

§ 37
Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. Dezember 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Geschäftsordnung der Verbandsversammlung außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 3. Dezember 2018

gez. A. Krafft

Achim Krafft
Verbandsvorsitzender